OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753712/5/KHa

Datum:
Linz, 4. März 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 27. Oktober 2025, GZ: BHPESich-2024-279756/12-UG, betreffend Abweisung eines Antrages auf Ausstellung eines Waffenpasses nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Eingabe vom 18. Juli 2025 stellte der Beschwerdeführer bei der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) einen Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses für eine Schusswaffe der Kat. B. Seinen Antrag begründete der Beschwerdeführer durch Vorlage eines Schreibens seines Dienstgebers, der I__, F-Straße vom 18. Juli 2025. In diesem Schreiben führte der Dienstgeber des Beschwerdeführers aus, dass der Beschwerdeführer im Geld- und Werttransport und im Personenschutz eingesetzt sei bzw. werde und zähle zu dessen Aufgaben die Durchführung von Kontrollfahrten und Kontrollgängen, gegebenenfalls die Alarmverfolgung, sowie die Be- und Ablieferungen von Banken und Märkten mit Bargeld im Auftrag der C__. Diese Transporte würden ausschließlich von uniformierten und bewaffneten Wachorganen durchgeführt, dies mit gepanzerten und ungepanzerten Geldtransportfahrzeugen täglich im Wert von 180 bis 200 Millionen Euro. Der Beschwerdeführer als Dienstnehmer übernehme dabei regelmäßig hohe Geldbeträge in Einweggebinden im allgemein zugänglichen Bereich von Geschäftslokalen und Banken. Nach der Übernahme der Einweggebinde würden diese über öffentlichen Grund zum Fahrzeug gebracht und bei der C__ oder dem G__ des Unternehmens abgeliefert. Der Beschwerdeführer sei dabei ohne Begleitung tätig. Zudem solle der Beschwerdeführer zukünftig auch im Personenschutz eingesetzt werden. Der Beschwerdeführer sei durch diese Tätigkeit besonderen Gefahren ausgesetzt, denen am zweckmäßigsten durch Waffengewalt begegnet werden könne, sodass ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 1 WaffG gegeben sei. Es werde daher um positive Erledigung des Antrages des Beschwerdeführers ersucht.

Im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens beantwortete der Dienstgeber des Beschwerdeführers mit E-Mail vom 29. August 2025 ergänzende Fragestellungen der belangten Behörde. Der Dienstgeber führte zusammengefasst aus, dass der Beschwerdeführer derzeit nur als Fahrer eingesetzt werde, das im Unternehmen vorhandene bewaffnete Personal jedoch ausgelastet sei und daher Ersatzpersonal benötigt werde, um Aufträge annehmen zu können. Befragt nach konkreten Vorfällen und Verdachtsmomenten bei den Geldtransporten führte der Dienstgeber des Beschwerdeführers aus, dass es in der Vergangenheit zu einem bewaffneten Überfall mit Personenschaden gekommen sei, dies vor einigen Jahren bei der Geldabholung in einer J__-Filiale. Seit 2020 sei es im Bereich Linz bei anderen Geldtransportunternehmen zu mehreren Überfällen auf Geldboten gekommen. Die Frage der Versicherbarkeit der Geldtransporte wurde vom Dienstgeber des Beschwerdeführers so beantwortet, dass die vom Unternehmen durchgeführten Geldtransporte ohne bewaffnetes Personal nicht versicherbar wären, dies unabhängig von der Prämienhöhe.

Die Beschwerdeführer legte ergänzend in seiner Einvernahme vor der belangten Behörde am 21. Oktober 2025 dar, dass er nicht verstehe, warum ihm ein Waffenpass verwehrt bleibe. Ein Kollege hätte mit einem identen Antrag einen Waffenpass ausgestellt erhalten. Der Waffenpass sei für seine Arbeit notwendig, da der Beschwerdeführer ohne diesen nicht mehr arbeiten könne.

I.2. Mit Bescheid vom 27. Oktober 2025, GZ: BHPESich-2024-279756/12-UG, wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Ausstellung eines Waffenpasses für eine Schusswaffe der Kategorie B abgewiesen. In der Bescheidbegründung wies die belangte Behörde unter Bezugnahme auf die Stellungnahmen des Dienstgebers des Beschwerdeführers kurz zusammengefasst darauf hin, dass die Durchführung von Geldtransporten (auch in den Abendstunden) und selbst das Mitführen sehr hoher Geldbeträge nicht schon an sich eine Gefahr darstelle, die einen Bedarf zum Führen genehmigungspflichtiger Schusswaffen begründen könne. Die Notwendigkeit des Transports von Geldbeträgen im Allgemeinen bedeute kein deutlich erhöhtes Sicherheitsrisiko. Es fehle somit an einem Bedarf zum Führen von Faustfeuerwaffen. Zudem sei nicht unwahrscheinlich, dass die Bekämpfung einer etwaigen Gefahrensituation durch Waffengewalt zu einer Gefährdung Unbeteiligter führe, und der Versuch, Gefahrensituationen mit Waffengewalt hintanzuhalten, eine Erhöhung der Gefährlichkeit mit sich bringen könne. Bloße Vermutungen und Befürchtungen einer möglichen Bedrohung würden zudem zur Dartuung einer Gefährdung nicht ausreichen.

Auch könne die allfällige Vorgabe eines Dienstgebers – konkret die Ausstellung eines Waffenpasses – für sich allein keinen waffenrechtlichen Bedarf begründen. Andernfalls würde es in der Disposition des Arbeitgebers liegen, die Ausstellung eines Waffenpasses – unabhängig vom jeweiligen Vorliegen eines nach der Rechtslage notwendigen Bedarfs – zu erwirken.

Eine allfällige Ermessensentscheidung gemäß § 21 Abs. 2 iVm § 10 WaffG sei somit abzulehnen, da der Versuch, Gefahrensituationen mit Waffengewalt hintanzuhalten, auch zu einer erheblichen Gefährdung Unbeteiligter führen könne und die alleinige Bestätigung eines Dienstgebers keinesfalls zur Bedarfsbegründung geeignet wäre. Ein Ermessen zu Gunsten des Antragstellers komme daher nicht in Betracht. Sinnvoller sei es, im Falle eines Überfalls deeskalierend vorzugehen, das Geld an die Täter herauszugeben, da somit die Aufrechterhaltung der körperlichen Sicherheit des Beschwerdeführers sowie der öffentlichen Sicherheit eher gewährleistet werden könne. Zudem komme die Abwehr von den genannten Gefahren durch mögliche Straftäter den Sicherheitsbehörden und den Organen des Sicherheitsdienstes zu.

Zusammengefasst sei daher darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer in seinem gesamten Vorbringen auf eine im Zusammenhang mit dessen Berufsausübung bestehenden allgemeinen Gefahrenlage hingewiesen habe, eine

ganz konkrete den Beschwerdeführer betreffende näher substantiierte unmittelbar bevorstehende Gefahrensituation, welcher am besten durch Waffengewalt begegnet werden könne, habe jedoch nicht erkannt werden können. Gleiches gelte für das Vorbringen im Schreiben des Dienstgebers des Beschwerdeführers sowie für den Verweis, anderen Personen in ähnlichen Situationen hätten einen Waffenpass erhalten. Entscheidend sei vielmehr die persönliche Gefährdungssituation des Beschwerdeführers, der dazu lediglich angeben habe können, dass er mancherorts bei seiner Tätigkeit ein „besseres Gefühl“ habe, wenn er eine Waffe führen könnte.

I.3. Gegen diesen Bescheid richtet sich die mit Eingabe vom 27. Oktober 2025 eingebrachte Beschwerde, in welcher der Beschwerdeführer zusammengefasst ausführt, dass dieser seit 2024 im Bereich Geldtransport tätig sei und im September 2024 ein Antrag bei der belangten Behörde auf Ausstellung eines Waffenpasses gestellt worden sei. Die Begründung der Ablehnung, dass Geldtransport nur eine „Sache“ sei, und daher kein Waffenpass erforderlich sei, könne der Beschwerdeführer nicht nachvollziehen, zumal mehrere Kolleginnen und Kollegen des Beschwerdeführers, welche dieselbe Tätigkeit ausüben würden, einen Waffenpass erhalten hätten; dies sei etwa auch bei einem Kollegen aus E__ der Fall gewesen. Diese Ungleichbehandlung sei vom Beschwerdeführer auch gegenüber der belangten Behörde angesprochen worden, wobei seitens der belangten Behörde erklärt worden sei, dass für die Erteilung eines Waffenpasses angeblich eine Ausbildung im Personenschutz notwendig sei. Eine derartige Ausbildung hätten jedoch auch die Kolleginnen und Kollegen des Beschwerdeführers nicht absolvieren müssen. Aus diesen Gründen werde daher Beschwerde erhoben und werde um neuerliche Überprüfung und positive Entscheidung ersucht.

I.4. Mit Vorlageschreiben vom 28. November 2025, eingelangt am 1. Dezember 2025, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerdeschrift sowie in den Behördenakt. Zudem fand am 11. Februar 2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht statt, zu welcher der Beschwerdeführer sowie die belangte Behörde als Parteien geladen wurden. Der Beschwerdeführer wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung ausführlich zum Sachverhalt einvernommen. Der Beschwerdeführer sowie die Vertreter der belangten Behörde hatten Gelegenheit, ihren Sach- und Rechtsstandpunkt darzulegen und wurde die Sach- und Rechtslage

mit den anwesenden Parteien umfassend erörtert. Zudem wurde auch ein Vertreter des Dienstgebers des Beschwerdeführers ausführlich zum Geschäftsbetrieb sowie zum konkreten Einsatzbereich des Beschwerdeführers im Unternehmen befragt und gab dieser auch Auskunft über gefährliche Vorfälle im Zusammenhang mit den Geldtransporten in der Vergangenheit.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Beschwerdeführer ist am tt.mm.jjjj in Syrien geboren und ist seit 13. November 2015 mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet. Ende 2022 wurde dem Beschwerdeführer die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen. Der Beschwerdeführer verfügt über keine waffenrechtliche Dokumente und ist auch nicht in Besitz einer Jagdkarte. Seit seinem Zuzug nach Österreich hat der Beschwerdeführer keinen Bezug zu Waffen; in seinem Heimatland Syrien war der Beschwerdeführer 15 Jahre beim dortigen Bundesheer tätig.

Seit Juni 2024 ist der Beschwerdeführer Dienstnehmer der I__, F-Straße, FN: aaa, und dort in der Zweigniederlassung des Unternehmens in B-Straße eingesetzt. Für die Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit beantragte der Beschwerdeführer einen Waffenpass, dies mit der Begründung, dass es im Rahmen seiner Berufsausübung erforderlich sei, eine Waffe führen zu dürfen.

II.2. Die I__ als Dienstgeber des Beschwerdeführers führt österreichweit gewerblich Geld- und Werttransporte für Banken (im Auftrag der H__) und Märkte durch und ist zudem im Bereich des Personenschutzes gewerblich tätig.

Im Unternehmen selbst sind (je nach saisonaler Schwankung) zwischen 140 und 160 Dienstnehmer beschäftigt, 60 davon sind bewaffnet und verfügen über einen Waffenpass für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit. Jene Mitarbeiter, die über einen Waffenpass verfügen und die Waffe während der Berufsausübung führen, schaffen sich die diesbezügliche Waffe privat an und nehmen diese auch nach Dienstschluss mit nach Hause. Die Waffen verbleiben nicht auf dem Firmengelände der I__ Die Dienstnehmer tragen während der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit eine vom Dienstgeber vorgeschriebene Dienstkleidung.

Im Unternehmen der I__ werden auf freiwilliger Basis sowohl theoretische als auch praktische Schulungen in Waffenführung angeboten. Bei jenen Mitarbeitern, die im Personenschutz eingesetzt werden, handelt es sich um besonders geschultes und ausgebildetes Personal.

II.3. Der Beschwerdeführer ist im Unternehmen der I__ im Geld- und Werttransport eingesetzt, wobei die Aufgabe des Beschwerdeführers darin besteht, das Transportfahrzeug im Rahmen der Aufträge der H__ von einer Bankfiliale zur nächsten Bankfiliale zu fahren, ohne selbst das Fahrzeug zu verlassen und ohne weitere Aufgaben im Bereich des Geld- und Werttransportes zu übernehmen. Bei der Durchführung dieser Geldtransporte sind grundsätzlich zwei Mitarbeiter eingesetzt, nämlich einerseits der Fahrer des gepanzerten oder ungepanzerten Fahrzeuges (wie dies auch die Aufgabe des Beschwerdeführers ist) sowie jener bewaffnete Mitarbeiter, der die Bankfilialen betritt, um Geld bzw. Wertgegenstände zu liefern oder abzuholen. Das Einsatzgebiet des Beschwerdeführers vom Niederlassungsstandort D__ aus erstreckt sich dabei über den Großraum Oberösterreich bis in Teilgebiete der Bundesländer Salzburg und Niederösterreich. Die Belieferungen der Banken erfolgen ausschließlich während der Öffnungszeiten der jeweiligen Bankfilialen.

Zum konkreten Ablauf ist ergänzend festzuhalten, dass Geldtransporte im Ausmaß bis zu 8 Millionen Euro ausschließlich mit gepanzerten Fahrzeugen durchgeführt werden. Jene Transportfahrten, bei denen die zu transportierende Ware bereits ein nicht unerhebliches Gewicht erreicht (zB Münztransport), werden mit ungepanzerten Fahrzeugen durchgeführt, wobei die maximal transportierte Geldsumme bei rund 350.000,00 Euro liegt.

Lediglich in wenigen Ausnahmefällen bei personellen Engpässen führt der Beschwerdeführer auch alleine Geldtransporte unbewaffnet durch und betritt dazu die jeweiligen Bankfilialen. Dies erfolgt jedoch ausschließlich nach entsprechender Absprache mit dem Abteilungsleiter der Zweigniederlassung des Dienstgebers. Im Personenschutz ist der Beschwerdeführer nicht eingesetzt.

II.4. Im Rahmen der Durchführung der Geld- und Werttransporte, die von zwei Mitarbeitern gemeinsam durchgeführt werden, ist es aus versicherungstechnischen Gründen für den Dienstgeber des Beschwerdeführers erforderlich, dass zumindest einer der beiden Mitarbeiter bewaffnet ist. Das Unternehmen hat jedoch einerseits das Bestreben, bei dieser Tätigkeit zukünftig beide Mitarbeiter zu bewaffnen sowie andererseits auch Ausfälle im Personalstand der bewaffneten Mitarbeiter (welche sich etwa durch Pensionierungen oder Krankenstände ergeben) durch Erhöhung der Anzahl jener Mitarbeiter mit Berechtigung zum Führen einer Waffe kompensieren zu können.

Insbesondere liegt es jedoch im wirtschaftlichen Interesse des Dienstgebers des Beschwerdeführers, die Anzahl jener Mitarbeiter, die über einen Waffenpass verfügen und somit Tätigkeiten im Unternehmensbetrieb bewaffnet ausüben dürfen, insofern zu erweitern, um die derzeit im Geldtransport eingesetzten bewaffneten Mitarbeiter, die über Spezialausbildungen im Bereich Personenschutz verfügen, vom Tätigkeitsbereich Geldtransport abziehen und im Tätigkeitsbereich

Personenschutz einsetzen zu können. Dadurch könnten aus wirtschaftlicher Sicht im Bereich des bewaffneten Personenschutzes mehr Aufträge als derzeit durch den Dienstgeber des Beschwerdeführers angenommen werden.

II.5. Seit dem Jahr 2002 ist es in der I__ zu keinem Waffeneinsatz der bewaffneten Mitarbeiter des Unternehmens gekommen. In den letzten 10 Jahren hat es insgesamt drei Überfälle auf Mitarbeiter des Unternehmens gegeben, die jedoch keinen Waffeneinsatz erforderlich machten, die betroffenen Mitarbeiter wurden bei diesen Überfällen auch nicht verletzt.

Der Beschwerdeführer selbst war bislang noch keine Bedrohung oder sonstigen gefährlichen Situation im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit im Geld- und Werttransport im Unternehmen der I__ ausgesetzt. Auch kam es zu keinen derartigen Vorfällen, die einen bewaffneten Kollegen des Beschwerdeführers betroffen hätten, mit denen der Beschwerdeführer die Geld- und Werttransporte unmittelbar gemeinsam durchgeführt hat. Der Beschwerdeführer führt während seiner Tätigkeit keinerlei sonstige legalen Gegenstände zur Abwehr von Angriffen mit sich.

Auch im privaten Bereich des Beschwerdeführers kam es bislang zu keinerlei bedrohlichen Situationen oder besonderen Gefahren. Der Beschwerdeführer begründete seinen Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses vielmehr ausschließlich mit seinem Wunsch, seinen Tätigkeitsbereich im Unternehmen seines Dienstgebers zukünftig allenfalls auch ausweiten zu können und durch Erhalt der Berechtigung zum Führen einer Waffe die Firmenregeln einhalten zu können.

II.6. Dem verfahrensgegenständlichen Antrag des Beschwerdeführers auf Ausstellung eines Waffenpasses lag kein psychologisches Gutachten gemäß § 8 Abs. 7 WaffG sowie kein Waffenführerschein bei und wurden diese Dokumente auch im weiteren Verfahren nicht vorgelegt.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die getroffenen Feststellungen zur Motivation des Beschwerdeführers, einen Waffenpass zu beantragen gründen auf den diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht. Diesbezüglich legte der Beschwerdeführer unmissverständlich dar, dass er den Waffenpass ausschließlich im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit bei der I__ benötige, um den internen Firmenvorgaben zu entsprechen und in Zukunft erweiterte Aufgabenbereiche im Zusammenhang mit dem Geld- und Werttransport ausüben zu können, für die das Führen einer Waffe firmenintern vorgesehen ist.

Der Beschwerdeführer legte in diesem Zusammenhang auch glaubhaft dar, dass er für seine jetzige Tätigkeit keinen Waffenpass benötige, da er seine Aufgabe als Fahrer der Transportfahrzeuge im Geld- und Werttransport auch unbewaffnet ausüben kann. Dies wurde auch vom zeugenschaftlich einvernommenen Vertreter des Dienstgebers des Beschwerdeführers bestätigt.

Die getroffenen Feststellungen zur konkreten Beschäftigung des Beschwerdeführers bei der I__ (Beschäftigungsbeginn, Hauptaufgaben, derzeitige Einsatzbereiche) gründen somit insgesamt auf den eigenen Angaben des Beschwerdeführers und wurden vom einvernommenen Zeugen entsprechend bestätigt. Die diesbezüglichen Schilderungen wurden dem Sachverhalt zu Grunde gelegt.

III.2. Die Feststellungen zum Unternehmensgegenstand der I__, zur personellen Mitarbeiterstruktur, zum Ablauf eines Geld- und Werttransportes, zu den Schulungsmaßnahmen im Unternehmen selbst und zu den personellen Herausforderungen des Dienstgebers des Beschwerdeführers, im Sinne einer wirtschaftlichen Führung des Unternehmens für eine ausreichende Anzahl an Mitarbeitern sorgen zu müssen, die über einen Waffenpass und somit über eine Berechtigung zum Führen einer Waffe verfügen, gründen aus den diesbezüglich nachvollziehbaren und glaubhaften Schilderungen des einvernommenen Zeugen, der den operativen Betrieb der I__ leitet und verantwortet. Diese Schilderungen des einvernommenen Zeugen konnten somit dem Sachverhalt zu Grunde gelegt werden. Gleiches gilt für die Motivation des Dienstgebers des Beschwerdeführers, dessen Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses durch entsprechende Bestätigungsschreiben zu unterstützen, dies mit dem Ziel, damit letztendlich über mehr personelle Ressourcen im Bereich der bewaffneten Mitarbeiter zu erhalten und so auch (insbesondere im Bereich des Personenschutzes) aus wirtschaftlicher Sicht des Unternehmens mehr Aufträge annehmen zu können.

III.3. Dass der Beschwerdeführer seit seiner Tätigkeit keinerlei Gefahrensituationen ausgesetzt war, die den Einsatz einer Waffe erforderlich gemacht hätten, legte der Beschwerdeführer selbst dar. Diesbezüglich führte der Beschwerdeführer auf die Frage, in welchen Situationen der Beschwerdeführer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit den Einsatz von Waffen als notwendig erachten würde, aus, dass er selbst keine Notwendigkeit dafür sehe, sondern es ihm darum geht, die Firmenregeln einhalten zu können und dafür brauche er eine Waffe (Verhandlungsprotokoll vom 11. Februar 2026, Seite 4). Bestätigend legte der einvernommene Zeuge dar, dass der Beschwerdeführer noch keinen bedrohlichen Situationen bzw. besonderen Gefahren im Rahmen seiner Tätigkeit ausgesetzt war (Verhandlungsprotokoll vom 11. Februar 2026, Seite 9).

Auch im privaten Bereich verneinte der Beschwerdeführer auf entsprechende Befragung derartige Bedrohungssituation oder Gefahren (Verhandlungsprotokoll vom 11. Februar 2026, Seite 3)

III.4. Die Feststellungen wonach es das Unternehmen I__ seit dem Jahr 2002 zu keinen Situationen gekommen ist, in denen Mitarbeiter des Unternehmens Waffen eingesetzt hätten und dass es in den letzten zehn Jahren zu drei Überfällen ohne Personenschaden und ohne Waffeneinsatz gekommen ist, resultieren aus den diesbezüglichen Schilderungen des einvernommenen Zeugen.

IV. Anzuwendende Rechtslage:

IV.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 211/2021, lauten:

IV.1.1. § 7 WaffG definiert das „Führen“ einer Waffe wie folgt:

„Führen

§ 7. (1) Eine Waffe führt, wer sie bei sich hat.

(2) Eine Waffe führt jedoch nicht, wer sie innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften mit Zustimmung des zu ihrer Benützung Berechtigten bei sich hat.

(3) Eine Waffe führt weiters nicht, wer sie - in den Fällen einer Schußwaffe ungeladen - in einem geschlossenen Behältnis und lediglich zu dem Zweck, sie von einem Ort zu einem anderen zu bringen, bei sich hat (Transport).“

IV.1.2. § 8 WaffG normiert die „Verlässlichkeit“ folgendermaßen:

„§ 8. (1) Ein Mensch ist verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er

1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;
3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

[...]“

IV.1.3. § 10 WaffG regelt die Anwendung der im WaffG enthaltenen Ermessensbestimmungen:

„Ermessen

§ 10. Bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen sind private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist.“

IV.1.4. § 19 Abs. 1 WaffG definiert Schusswaffen der Kategorie B:

„Schusswaffen der Kategorie B
Definition
§ 19. (1) Schusswaffen der Kategorie B sind Faustfeuerwaffen, Repetierflinten und halbautomatische Schusswaffen, die nicht Kriegsmaterial oder verbotene Waffen sind.
[...]“

IV.1.5. § 21 WaffG regelt u.a. die Ausstellung von Waffenpässen:

„Ausstellung von Waffenbesitzkarte und Waffenpass
§ 21. (1) Die Behörde hat verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und bei denen – soweit es sich nicht um Angehörige der in § 22 Abs. 2 Z 2 bis 4 genannten Berufsgruppen handelt – keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 2 Polizeiliches Staatsschutzgesetz (PStSG), BGBl. I Nr. 5/2016, begehen werden, und die für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B eine Rechtfertigung anführen können, auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen. Die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer solchen Waffe eine Rechtfertigung anführen können, liegt im Ermessen der Behörde; ebenso die Ausstellung an Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie den Nachweis erbringen, daß der Besitz einer solchen Waffe für die Ausübung ihres Berufes erforderlich ist.
(2) Die Behörde hat verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und bei denen – soweit es sich nicht um Angehörige der in § 22 Abs. 2 Z 2 bis 4 genannten Berufsgruppen handelt – keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 2 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, BGBl. I Nr. 5/2016 begehen werden und einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nachweisen, einen Waffenpass auszustellen. Die Ausstellung eines Waffenpasses an andere verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und bei denen keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs. 2 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz begehen werden, liegt im Ermessen der Behörde.
[...]“

IV.1.6. § 22 WaffG sieht zu „Rechtfertigung und Bedarf“ Nachfolgendes vor:

„Rechtfertigung und Bedarf
§ 22. (1) Eine Rechtfertigung im Sinne des § 21 Abs. 1 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er

1. die Schusswaffe der Kategorie B innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften zur Selbstverteidigung bereithalten will oder
2. Schusswaffen der Kategorie B sammelt oder
3. die Schusswaffe der Kategorie B für die Ausübung der Jagd oder des Schießsports benötigt.

(2) Ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 2 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn

1. der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann oder
2. es sich um ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes handelt (§ 5 Abs. 2 SPG) oder
3. es sich um einen Angehörigen der Militärpolizei oder
4. es sich um einen Angehörigen der Justizwache handelt."

IV.2. Die Zweite Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Durchführung des Waffengesetzes (2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung – 2. WaffV), BGBl. II. Nr. 313/1998 idF BGBl. II Nr. 294/2019, bestimmt:

„Ermessen bei der Ausstellung von Waffenpässen

§ 6. Das der Behörde in § 21 Abs. 2 WaffG eingeräumte Ermessen darf nur im Rahmen privater Interessen geübt werden, die einem Bedarf (§ 22 Abs. 2 WaffG) nahekommen."

V. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hierzu erwogen:

V.1. Gemäß § 21 Abs. 2 WaffG sieht der Gesetzgeber im ersten Satz dieser Bestimmung als Voraussetzung für die Ausstellung eines Waffenpasses unter anderem vor, dass der jeweilige Antragsteller einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nachweisen kann. Die verfahrensgegenständlich zu beurteilende Frage ist somit, ob diese Tatbestandsvoraussetzung des Bedarfs zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B, welcher vom Beschwerdeführer als Antragsteller nachzuweisen ist, als erfüllt anzusehen ist.

V.2. Gemäß § 22 Abs. 2 Z 1 WaffG ist ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 2 WaffG als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann.

Zur Intention des Gesetzgebers – welche bei der Interpretation von normativen Tatbestandsmerkmalen einfließt – ist auszuführen, dass dem Waffengesetz eine durchgängige Grundhaltung innewohnt, die einen restriktiven Zugang bei der Ausstellung von waffenrechtlichen Genehmigungen dokumentiert. Diese Grundhaltung manifestiert sich nicht zuletzt unter anderem aus der Bestimmung des § 10 WaffG, der das öffentliche Interesse „an der Abwehr der mit dem Waffengebrauch verbundenen Gefahren" betont. Die Bestimmungen des Waffengesetzes, die das Recht zum Führen von Schusswaffen im „öffentlichen" Bereich von Vorhandensein eines Bedarfs bzw. einer positiven Ermessensentscheidung abhängig machen, sind vom Ziel bestimmt, die Zahl der Menschen zu begrenzen, die berechtigt sein sollen, Waffen zu führen.

In diesem Zusammenhang wurde vom Verwaltungsgerichtshof wiederholt betont, dass die Bekämpfung einer etwaigen Gefahrensituation durch (private) Waffengewalt zu einer erheblichen Gefährdung Unbeteiligter führen und der Versuch, Gefahrensituationen mit Waffengewalt hintanzuhalten, eine Erhöhung der Gefährlichkeit solcher Situationen mit sich bringen kann (dazu VwGH 20.12.2021, Ra 2021/03/0162).

V.3. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass es gemäß den Bestimmungen des Waffengesetzes sowie der 2. WaffV allein Sache des Waffenpasswerbers ist, das Vorliegen eines Bedarfs zum Führen genehmigungspflichtiger Schusswaffen nachzuweisen und im Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 WaffG die dort geforderte besondere Gefahrenlage, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann, glaubhaft zu machen. Der Waffenpasswerber hat daher im Verwaltungsverfahren konkret und in substanzieller Weise im einzelnen darzutun, woraus er für seine Person die geforderte besondere Gefahrenlage ableite, dass diese Gefahr für ihn gleichsam zwangsläufig erwachse und dass es sich hierbei um eine solche qualifizierte Gefahr handle, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt – dh unter Einsatz einer Waffe, für deren Führung ein Waffenpass erforderlich ist – wirksam begegnet werden könne. Bloße Vermutungen und Befürchtungen einer möglichen Bedrohung reichen zur Dartuung einer Gefährdung nicht aus, solange sich Verdachtsgründe nicht derart verdichten, dass sich schlüssig eine konkrete Gefährdung ergibt. Es reicht also nicht aus, dass in bestimmten Situationen das Führen einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe zweckmäßig sein kann, vielmehr ist zum einen glaubhaft zu machen, dass in derartigen Situationen eine genehmigungspflichtige Schusswaffe geradezu erforderlich ist und dass auf andere Weise der Bedarf nicht befriedigt, das bedarfsbegründende Ziel nicht erreicht werden kann; zum anderen ist erforderlich, dass der Antragsteller selbst mit einer hohen Wahrscheinlichkeit in die bedarfsbegründende Situation kommt (dazu VwGH 19.12.2013, 2013/03/0046 mwN; VwGH 16.11.2021, Ra 2021/03/0114 mwN).

In diesem Sinn ist zur Beurteilung der Frage des Bedarfs schon aus der Formulierung „besondere Gefahren, denen am zweckmäßigsten durch Waffengewalt wirksam begegnet werden kann“ abzulesen, dass hier Fallgruppen angesprochen sind, die quasi der ultima ratio des Waffeneinsatzes bedürfen. Demnach sind solche nicht umfasst, die am ehesten durch Deeskalation, durch Anzeigeerstattung oder auch durch den Einsatz von gelinderen Mitteln als dem Führen von Schusswaffen gelöst werden können.

V.4. Der Beschwerdeführer stützt seinen Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 2 WaffG darauf, dass er entsprechend der internen Vorgaben seines Dienstgebers eine Waffe führen muss, um ein breiteres Aufgabenspektrum ausüben zu können und somit im Unternehmen seines Dienstgebers als bewaffneter Dienstnehmer mehr Aufgaben übernehmen kann. Der Beschwerdeführer begründet seinen Bedarf daher als notwendige Voraussetzung seiner weiteren beruflichen Tätigkeit bei der I__

In diesem Zusammenhang ist auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach allfällige Vorgaben eines Dienstgebers, insbesondere auch die Notwendigkeit des Besitzes eines Waffenpasses als Anstellungserfordernis bzw. als Erfordernis für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten im Unternehmen, für sich allein keinen waffenrechtlichen Bedarf begründen können, läge es ansonsten in der Disposition einzelner Dienstgeber, die Ausstellung von Waffenpässen – unabhängig vom Vorliegen eines für die Ausstellung eines Waffenpasses notwendigen Bedarfs – zu erwirken (dazu: VwGH 20.12.2021, Ra 2021/03/0162; VwGH 24.09.2019, Ra 2019/03/0063, mit Verweis auf VwGH 07.09.2018, Ra 2018/03/0097, wonach dies zudem mit dem, dem Waffengesetz allgemein zu Grunde liegenden, hoch zu veranschlagenden öffentlichen Interesse an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren nicht in Einklang zu bringen ist.).

Vielmehr obliegt es dem Dienstgeber auf der Grundlage seiner Fürsorgepflicht dem Dienstnehmer den erforderlichen Schutz vor Straftaten (gefährlichen Angriffen) zukommen zu lassen. Der Dienstgeber hat somit im Wege der Organisation der Arbeit Vorsorge dafür zu treffen, dass eine befürchtete Gefahr möglichst hintangehalten wird (vgl dazu VwGH 21.01.2019, Ro 2018/03/0056 zu räuberischen Überfällen auf Geldtransporte).

Die vom Beschwerdeführer dargelegte Notwendigkeit, im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit über die Möglichkeit zur Führung einer Waffe zu verfügen, dies aufgrund der Vorgaben seines Dienstgebers, vermag somit einen Bedarf im Sinne des § 22 Abs. 2 iVm § 21 Abs. 2 WaffG nicht zu begründen.

V.5. Zu der von der I__ gewünschten Bewaffnung ihrer Mitarbeiter, um mehr Aufträge insbesondere auch im Personenschutz annehmen zu können und weiters Ausfälle von bewaffneten Mitarbeitern durch „neue“ bewaffnete Mitarbeiter kompensieren zu können, ist Folgendes auszuführen:

Im Rahmen der Zeugenbefragung führte der Vertreter des Dienstgebers des Beschwerdeführers aus, dass aus betrieblicher Sicht eine Bewaffnung des Beschwerdeführers insofern gewünscht ist, als dadurch die Möglichkeit eröffnet würde, den Beschwerdeführer breiter im Bereich des gewerblichen Geld- und Werttransportes einsetzen zu können und somit Personalkapazitäten der

bewaffneten Mitarbeiter vom Bereich des Geld- und Werttransportes hin zum Bereich des Personenschutzes verschoben werden könnten. Der Zeuge schilderte somit das Bestreben des Unternehmens, so viele Mitarbeiter als möglich mit Waffenpässen auszustatten, damit diese flexibel im Unternehmen eingesetzt werden können und auch Personalengpässe durch beispielsweise Pensionierungen und Krankenstände ausgeglichen werden können und zudem auch mehr Aufträge (insbesondere im Personenschutz) angenommen werden können. Auch aus versicherungstechnischer Sicht wäre die Bewaffnung weiterer Mitarbeiter wünschenswert, um die Versicherbarkeit der Geld- und Werttransporte sicherstellen zu können. Damit wurde von Seiten des Dienstgebers des Beschwerdeführers ganz klar zum Ausdruck gebracht, dass die Bewaffnung der Mitarbeiter vorwiegend versicherungsrechtlichen, sowie organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen des Unternehmens dient.

Die im Falle der Bewaffnung einer großen Anzahl an Mitarbeitern vom Zeugen ins Treffen geführten Erleichterungen der Unternehmensführung (flexibler und breiter Einsatz der Mitarbeiter in allen Bereichen des Unternehmens; mehr Möglichkeiten, Aufträge anzunehmen) können jedoch einen Bedarf im Sinne des § 22 Abs. 2 Z 1 WaffG nicht begründen. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang zudem, dass der I__ auch derzeit offenbar über ausreichend bewaffnete Mitarbeiter verfügt, sprach der Unternehmensvertreter doch davon, dass das vergangene Jahr aus wirtschaftlicher Sicht ein sehr gutes Jahr gewesen ist und sich die I__ am Markt etabliert hat.

V.6. Zur Frage, ob der Beschwerdeführer besonderen Gefahren ausgesetzt war bzw. ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann, ist auszuführen, dass es dem Beschwerdeführer obliegt, das Vorliegen derartiger Gefahren glaubhaft zu machen und somit das Vorliegen eines Bedarfs zum Führen genehmigungspflichtiger Schusswaffen im Sinne des § 22 Abs. 2 WaffG nachzuweisen.

Dass es im privaten Bereich bereits zu bedrohlichen Situationen oder besonderen Gefahren gekommen wäre, hat der Beschwerdeführer nicht behauptet, sondern derartige Vorfälle vielmehr ausdrücklich verneint. Zudem begründete der Beschwerdeführer seinen Bedarf im Sinne des § 22 Abs. 2 WaffG ausschließlich mit seiner beruflichen Tätigkeit im Geld- und Werttransport bei der I__

Was nunmehr das berufliche Umfeld des Beschwerdeführers betrifft, in welchem der Beschwerdeführer die Begründung für seinen Bedarf gemäß § 22 Abs. 2 WaffG sieht, ist auszuführen, dass auch in diesem Zusammenhang der Beschwerdeführer keine bedrohlichen Situationen oder besondere Gefahren geschildert hat, die sich mit seiner Berufsausübung bereits ergeben hätten. Auch diesbezüglich führte der Beschwerdeführer vielmehr aus, dass sich derartige Gefahrenlagen bzw. Bedrohungsszenarien für ihn bisher noch nicht ereignet hätten. So gab der

Beschwerdeführer an, noch nie Opfer eines Angriffs, eines Überfalls oder sonstiger Gefahrensituationen geworden zu sein. Auch der einvernommene Vertreter der I__, gab im Rahmen seiner Einvernahme an, dass weder vom Beschwerdeführer selbst noch von Mitarbeitern, die gemeinsam mit dem Beschwerdeführer Geld- oder Werttransporte durchgeführt haben, derartige Vorfälle gemeldet worden sind.

Bloße Vermutungen und Befürchtungen einer möglichen Bedrohung zur Dartuung einer Gefährdung reichen in diesem Zusammenhang nicht aus, solange sich derartige Verdachtsgründe nicht derart verdichten, dass sich schlüssig eine konkrete Gefährdung ergibt. Verdichtete Verdachtsgründe, die auf eine konkrete Gefährdung schließen lassen könnten, liegen – wie oben dargelegt – nicht vor und gab der Beschwerdeführer im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung selbst an, dass es bis dato keine Situation gegeben habe, in der er sich gefährdet oder bedroht gefühlt hätte und er den Einsatz von Waffen für notwendig erachtet hätte.

Auch der einvernommene Vertreter des Dienstgebers des Beschwerdeführers konnte nicht glaubhaft dartun, dass der Beschwerdeführer besonderen Gefahren ausgesetzt wäre, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann.

So gab der einvernommene Zeuge an, dass es seit 2002 zwar zu einigen Vorfällen, jedoch zu keinem Waffeneinsatz durch Mitarbeiter der I__ gekommen ist, der Einsatz einer Waffe sohin nicht erforderlich war. Explizit nannte der Zeuge drei Überfälle auf Mitarbeiter in den letzten zehn Jahren, ohne jedoch die Art und Weise der Überfälle näher darzulegen. Die diesbezüglichen Schilderungen der Überfälle blieben sohin recht vage. Zudem ergab sich auch im Zusammenhang mit diesen drei genannten Überfällen im Zeitraum von zehn Jahren weder die Notwendigkeit zu einem Waffeneinsatz noch wurden die Mitarbeiter dabei verletzt. Pauschal erwähnte der Zeuge noch Überfälle auf sonstige Geldtransportunternehmen seit 2020 im Gebiet D__, ohne dies jedoch näher auszuführen oder zu belegen. Aus Sicht des erkennenden Gerichts sind die genannten Vorfälle nicht ausreichend, um auf eine konkrete Gefährdung des Beschwerdeführers bei der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit bei der I__ schließen zu können. Im Verhältnis zur Vielzahl der im Unternehmen vorgenommenen Geld- und Werttransporte (der Vertreter des Unternehmens sprach im Zuge seiner Befragung von 506 Serviceleistungen für verschiedene Bankfilialen in einer Woche), sind die geschilderten drei Überfälle in den letzten zehn Jahren gering und somit nicht geeignet, eine besondere Gefahrenlage zu begründen bzw. einen Bedarf im Sinne des Waffengesetzes zu rechtfertigen.

Im Ergebnis ist es dem Beschwerdeführer somit nicht gelungen, glaubhaft darzulegen, dass es im Rahmen der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit im Geld- und Werttransport bei der I__ zu jenen besonderen Gefahren kommt, die vom

Gesetz zur Bedarfsbegründung gefordert werden, da verfahrensgegenständlich die diesbezüglich geforderte verdichtete Verdachtslage nicht vorliegt.

V.7. Im Übrigen ist festzuhalten, dass es nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht ausreicht, dass in bestimmten Situationen das Führen einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe zweckmäßig sein könnte, vielmehr ist zum einen glaubhaft zu machen, dass in derartigen Situationen eine genehmigungspflichtige Schusswaffe geradezu erforderlich ist, das bedarfsbegründende Ziel also sonst nicht erreicht, eine Gefährdung auf andere Weise also nicht abgewehrt werden kann; zum anderen ist erforderlich, dass der Antragsteller selbst mit einer hohen Wahrscheinlichkeit in die bedarfsbegründende Situation kommt (vgl VwGH 19. Dezember 2006, 2005/03/0035; VwGH 29. Jänner 2007, 2005/03/0021).

Abgesehen davon, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine konkrete Gefährdungssituation darzutun, konnte dieser auch nicht glaubhaft machen, dass in möglichen Gefahrensituationen eine genehmigungspflichtige Schusswaffe geradezu erforderlich ist und dass auf andere Weise der Bedarf nicht befriedigt bzw das bedarfsbegründende Ziel nicht erreicht werden kann (vgl VwGH 3. Oktober 2015, Ra 2015/03/0078). Dazu hat der Beschwerdeführer keinerlei Vorbringen erstattet. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ausführung des einvernommenen Vertreters des Dienstgebers zu verweisen, wonach es bei den von ihm genannten Überfällen auf Mitarbeiter des Unternehmens nie zu einem Waffeneinsatz gekommen ist und dass auch keine Notwendigkeit für einen derartigen Waffeneinsatz bestanden hatte. Eine Verteidigung mit Waffengewalt war somit offenkundig seit dem Jahr 2002 im Unternehmen des Dienstgebers des Beschwerdeführers nicht notwendig, sodass sämtliche Gefährdungssituation stets ohne den Einsatz von Waffengewalt durch die bewaffneten Mitarbeiter unter Kontrolle gebracht werden konnten.

Für das erkennende Gericht ist somit nicht ersichtlich, inwieweit in diesen geschilderten Situationen durch die Androhung bzw. Anwendung von Waffengewalt eine Erhöhung der Gefährlichkeit der Situation hätte vermieden werden können. Vielmehr wäre das Gegenteil zu befürchten gewesen, zumal die Tätigkeit des Beschwerdeführers auf öffentlichen und somit für jedermann frei zugänglichen Bereichen zu den Öffnungszeiten der Bankfilialen stattfindet und eine Schussabgabe durch bewaffnete Mitarbeiter in Gefahrensituationen zu einer erheblichen Gefährdung der Allgemeinheit bzw. unbeteiligter Dritte führen könnte.

Der Verwaltungsgerichtshof betont in diesem Zusammenhang, dass die Abwehr einer allgemeinen Gefahr, wie der rechtswidrigen Verwirklichung des Tatbestands einer gerichtlich strafbaren Handlung (die vorsätzlich begangen wird), nach dem StGB auf dem Boden des Sicherheitspolizeigesetzes den Sicherheitsbehörden und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (dazu zählen insbesondere die

Angehörigen des Wachkörpers der Bundespolizei), die für die Sicherheitsbehörde den Exekutivdienst versehen, zukommt (vgl VwGH 19. Dezember 2013, 2013/03/0017; 22. November 2016, Ra 2016/03/0109). Es kann daher die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden in Anspruch genommen werden, um den offenbar befürchteten Eintritt von Notwehrsituationen hintanzuhalten (VwGH 19. Dezember 2013, 2013/03/0017; 29. Jänner 2015, Ra 2014/03/0061; 22. November 2016, Ra 2016/03/0109; 21. März 2017, Ra 2016/03/0010). Dies auch etwa durch Vorabinformation bei Verdachtsmomenten an die Sicherheitsbehörden, sodass diese gezielt ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommen können.

V.8. Zum vom Vertreter des Dienstgebers des Beschwerdeführers vorgebrachten Argument, wonach bereits das Mitführen einer Waffe im Zusammenhang mit der Durchführung von Geld- und Werttransporten abschreckende Wirkung habe, ist auszuführen, dass ein allfälliger Abschreckungseffekt keinen Bedarf zum Führen von Schusswaffen begründen kann. Aus Sicht des erkennenden Gerichts gäbe es durchaus auch andere Verhaltensmöglichkeiten (wie die Verwendung von Schusswaffenattrappen, Schreckschusswaffen) die diesen Abschreckungseffekt ebenfalls hervorrufen könnten bzw. weitere Verteidigungsmittel (Pfeffersprays, Tränengas oder zulässige Elektroschocker), durch welche den möglichen „Gefahren“ begegnet werden kann. Derartige Möglichkeiten hat der Beschwerdeführer bislang nicht in Erwägung erzogen und auch keine diesbezüglichen Erkundigungen eingeholt. Auch ist davon auszugehen, dass die Anwendung solcher gelinderer Mittel Konfrontationen und deren Auswirkungen auf das unmittelbare örtliche Umfeld weniger eskalieren lässt als das Ziehen einer Schusswaffe der Kategorie B von einer Privatperson in einer Stresssituation.

V.9. Weiters ist in diesem Zusammenhang auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach die Durchführung von Geldtransporten – selbst in den Abendstunden und selbst bei Mitführen sehr hoher Geldbeträge – nicht schon an sich eine Gefahr darstellt, die einen Bedarf zum Führen genehmigungspflichtiger Schusswaffen begründen würde (dazu etwa VwGH 21.03.2025, Ra 2024/03/0051; VwGH 20.12.2021, Ra 2021/03/0162; VwGH 30.09.1998, 98/20/0358; VwGH 19.02.1998, 97/20/0702; VwGH 07.11.1995, 95/20/0075). Auch der Beschwerdeführer konnte nicht darlegen, warum im Hinblick auf seine Tätigkeit im Sinne der obigen Ausführungen das Führen einer Waffe zwingend erforderlich sein sollte.

V.10. Zusammengefasst ist also festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer ein Nachweis des Bedarfs gemäß § 21 Abs 2 iVm § 22 Abs 2 WaffG nicht gelungen ist. Ein Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Waffenpasses gemäß § 21 Abs 2 WaffG besteht daher nicht.

V.11. Zum Ermessen gemäß § 10 WaffG:

V.11.1. Kann der Antragsteller einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nicht nachweisen und wird somit das Vorliegen eines Bedarfs zum Führen von Schusswaffen verneint, so liegt gemäß § 10 WaffG die Ausstellung eines Waffenpasses im Ermessen der Behörde. Auch ohne besonderes Vorbringen ist die Behörde (sowie auch das Verwaltungsgericht) verpflichtet, gesondert zu prüfen, ob nicht im Wege des § 10 iVm § 21 Abs. 2 letzter Satz WaffG im Rahmen einer Ermessensentscheidung ein Waffenpass auszustellen ist. Dem ist die belangte Behörde auch nachgekommen, hat jedoch im Rahmen dieser Ermessensentscheidung die Ausstellung eines Waffenpasses hinsichtlich des Beschwerdeführers nicht in Erwägung gezogen.

V.11.2. Festzuhalten ist, dass der Ermessungsentscheidung ein strenger Maßstab zugrunde zu legen ist. Das Ermessen darf dabei nur im Rahmen privater Interessen geübt werden, die einem Bedarf im Sinne des § 22 Abs 2 WaffG nahekommen. Eine geltend gemachte bloße Zweckmäßigkeit kommt einem Bedarf im Sinne des § 22 Abs. 2 WaffG nicht nahe. Das öffentliche Interesse an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren ist dabei als sehr hoch zu veranschlagen (dazu VwGH 16.11.2021, Ra 2021/03/0114). Dies verlangt konsequenterweise auch eine restriktive Handhabung der Ermessensbestimmung des § 21 Abs. 2 WaffG, sodass eine vom Antragsteller bloß geltend gemachte Zweckmäßigkeit einem Bedarf nicht nahekommen kann und damit kein privates Interesse gegeben ist, welches die Ausstellung eines Waffenpasses rechtfertigen könnte (dazu etwa VwGH 09.08.2021, Ra 2021/03/0127 mwN; 16.11.2021, Ra 2021/03/0114). Das öffentliche Interesse, die mit dem Führen von Schusswaffen der Kategorie B auch durch verlässliche Personen verbundenen Gefahren möglichst gering zu halten, erfordert es, dass Einzelpersonen, die sich einer Gefährdung ausgesetzt erachten, zunächst im zumutbaren Rahmen auch sie belastende Maßnahmen ergreifen, um diese von ihnen als gegeben angenommenen Gefahren zu verringern (VwGH 19.02.1998, 97/20/0702, 30.09.1998, 98/20/0358).

Darüber hinaus betont der Verwaltungsgerichtshof, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass die Bekämpfung einer etwaigen Gefahrensituation durch Waffengewalt zu einer Gefährdung Unbeteiligter führen kann und der Versuch, Gefahrensituationen mit Waffengewalt hintanzuhalten, eine Erhöhung der Gefährlichkeit mit sich bringen kann (vgl VwGH 23. August 2013, 2013/03/0081). Auch eine Selbstgefährdung in einer derartigen Ausnahmesituation kann letztendlich nicht ausgeschlossen werden. Selbst wenn bedrohliche Situationen vorlägen, ist es angebracht, deeskalierend vorzugehen und nicht mit der potentiellen Nutzung bzw Zurschaustellung einer Faustfeuerwaffe eine zusätzliche Drohkulisse zu schaffen. Es ist deshalb auf die die bereits genannten gelinderen Mittel zu verweisen, die die allgemeine Gefahr von Übergriffen hintanzuhalten vermögen.

V.11.3. Auch eine positive Ermessensentscheidung war im konkreten Fall nicht zu treffen, da die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Gesamtumstände nicht an einen Bedarf heranreichen und darüber hinaus das öffentliche Interesse der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren – entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgebot des § 10 WaffG – sehr hoch zu veranschlagen ist (vgl. dazu VwGH 18.09.1997, 95/20/0586; 19.02.1998, 97/20/0702; 28.02.2006, 2005/03/0041). Es kann auch keinesfalls ausgeschlossen werden, dass die Bekämpfung einer etwaigen Gefahrensituation durch Waffengewalt zu einer erheblichen Gefährdung Unbeteiligter führen könnte und der Versuch, Gefahrensituationen mit Waffengewalt hintanzuhalten, eine Erhöhung der Gefährlichkeit solcher Situationen mit sich bringt (VwGH 29.07.2020, Ra 2020/03/0080).

Wie bereits ausgeführt, hat der Beschwerdeführer keine privaten Interessen geschildert, die einem Bedarf nahekommen, da der Beschwerdeführer selbst ausführte, den Waffenpass deshalb zu benötigen, um im Unternehmen seines Dienstgebers flexibler sowie in einem erweiterten Aufgabenbereich eingesetzt werden zu können. Auch der Dienstgeber schilderte überwiegend versicherungstechnische, organisatorische sowie wirtschaftliche Gründe dafür, dass der Beschwerdeführer in seinem Bestreben, einen Waffenpass zu erhalten, unterstützt wird. Besondere Gefahrensituationen wurden demgegenüber vom Beschwerdeführer nicht bzw. vom Dienstgeber des Beschwerdeführers lediglich sehr vage und im verhältnismäßig geringen Umfang im Vergleich zum gesamten Geschäftsbetrieb geschildert. Im Verhältnis zu diesen geschilderten privaten Interessen des Beschwerdeführers, die jedenfalls auch durch gelindere Mittel, insbesondere durch die Herbeiholung der Sicherheitsbehörden bzw. der Sicherheitsexekutive, geschützt werden können, ist jedenfalls das öffentliche Interesse der Hintanhaltung der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren als gemäß dem Verhältnismäßigkeitsgebotes des § 10 WaffG als höher zu veranschlagen. Die Möglichkeit, dass das Führen einer Waffe im Falle eines räuberischen Angriffs zweckmäßig sein könnte, reicht auch im Rahmen der Ermessensentscheidung nicht aus, da diese bloße Zweckmäßigkeit alleine weder einen Bedarf im Sinne des § 22 Abs. 2 WaffG noch einen im Rahmen der Ermessensentscheidung maßgeblichen Gesichtspunkt begründet (dazu VwGH 16.11.2021, Ra 2021/03/0114).

Ein privates Interesse der I__ als Dienstgeber des Beschwerdeführers, das darin besteht, so viele Mitarbeiter als möglich mit Waffenpässen auszustatten, um den Anforderungen der Versicherbarkeit der Geschäftstätigkeit nachkommen zu können, Mitarbeiter flexibel überall im Unternehmen einsetzen zu können und mehr Aufträge zur Erzielung eines höheren Wirtschaftsergebnisses lukrieren zu können, kann nicht berücksichtigt werden, zumal diese Interessenslagen einem Bedarf nicht nahekommen.

V.11.4. Es ist dem Beschwerdeführer somit auch nicht gelungen, Gründe für eine Ermessensausübung zu seinen Gunsten ausreichend darzulegen, da keine iSd § 6 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung „einem Bedarf nahekommenden privaten Interessen“ dargetan wurden und somit das Interesse an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren für die Öffentlichkeit, das Interesse des Beschwerdeführers an der Bereithaltung einer Waffe während seiner Berufsausübung überwiegt.

Die durch die belangte Behörde vorgenommene Ermessensentscheidung gemäß § 21 Abs. 2 WaffG iVm § 10 WaffG erweist sich somit als rechtskonform, weshalb es dem erkennenden Gericht verwehrt war, diese aufzugreifen (vgl. VwGH 10.02.2022, Ra 2021/03/0291).

V.11.5. Im Ergebnis ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, den von § 22 Abs. 2 WaffG iVm § 21 Abs. 2 WaffG geforderten Bedarf glaubhaft zu machen und kam auch eine Ermessensentscheidung im Sinne des § 21 Abs. 2 WaffG iVm § 10 WaffG nicht in Betracht, sodass die Beschwerde bereits aus diesen Gründen als unbegründet abzuweisen war.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Bedarf eines Waffenpasses, insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Geld- und Werttransporten, an der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Erhöhung einer Gefährdung durch den Einsatz von Waffen sowie an der Frage zur Ermessensentscheidung für die Ausstellung eines Waffenpasses.

Weiters ist die Beantwortung der Frage, ob sich konkret der Beschwerdeführer in einer bedarfsbegründenden Gefahrensituation befindet, die am zweckmäßigsten durch das Führen einer Schusswaffe der Kategorie B abgewendet werden kann, eine solche des konkret vorliegenden Einzelfalles und somit nicht zur Verallgemeinerung geeignet, sodass auch aus diesem Grund eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas